

**Kassel, 27. Februar 2014**

Einheitliche Beiträge für Jagdunternehmen

Im April versickt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) die Bescheide über den Beitrag zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Erstmals kommen bundesweit einheitliche beitragsrechtliche Rahmenbedingungen zum Tragen. Veränderungen in der bisher bekannten Beitragslandschaft sind dabei unvermeidbar.

Die Vertreterversammlung der SVLFG hat bereits im März 2013 auch für Jäger einen einheitlichen Beitragsmaßstab beschlossen. Für die nun anstehende Umlage 2013 (fällig in 2014) zahlen damit erstmals in Deutschland identische Betriebe auch gleich hohe Berufsgenossenschaftsbeiträge. Dies geht auch auf Forderungen der Jägerschaft zurück.

Grundbeitrag

Für jedes Unternehmen, auch die der Jagd, wird ein Grundbeitrag erhoben. Dieser Beitrag bemisst sich nach einem gleitenden Grundwertrahmen von 10 bis 350 Berechnungseinheiten (BER). Dabei darf der Grundbeitrag 60,00 Euro nicht unterschreiten.

Generell dürfen die Grundbeiträge nur für die Deckung der Verwaltungs- und Präventionskosten der SVLFG verwendet werden. Die Anpassung an diese Zweckgebundenheit erfolgt mit einem Deckungsfaktor.

Mit diesem „fließenden“ Grundbeitrag wird berücksichtigt, dass die Mitgliedsunternehmen einen unterschiedlichen – mit der Unternehmensgröße zunehmenden - Präventions- und Verwaltungsaufwand verursachen. Ein Großteil der Jägerschaft wird den Mindestgrundbeitrag in Höhe von 60,00 Euro zahlen.

Risikoorientierter Beitrag

Der risikoorientierte Beitrag für Jagden wird nach der Größe der Jagdfläche berechnet. Systematik und Wertberechnung sind auf eine Empfehlung des beauftragten Gutachters, der Jagdexperten hinzugezogen hat, zurückzuführen.

Der Beitragsberechnung wird grundsätzlich die bejagbare Fläche zugrunde gelegt. Dabei sind zwei Detailregelungen zu beachten:

- Bewirtschaftet der Jagdunternehmer zugleich ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen, liegt dieses im selben oder in einem angrenzenden Landkreis und bildet eine Mindestgröße im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, werden nur 80 Prozent der Jagdfläche bei der Beitragsberechnung berücksichtigt (sogenannte „Bauernjagd“).
- Ist die bejagbare Fläche größer als 500 Hektar, wird die übersteigende Fläche nur mit einem degressiv gestalteten Anteil berücksichtigt.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244
Internet www.svlfg.de
E-Mail kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70
Internet www.zla.de

Alle Jagdunternehmen in Deutschland bilden künftig eine eigene Risikogruppe. Sie finanzieren mit ihren Beiträgen nur den von ihnen verursachten Leistungsaufwand. Die Beiträge werden insoweit einer Risikobetrachtung (Gegenüberstellung von Beitrag und Leistungen) und ggf. einer Anpassung mittels Risikofaktor unterzogen.

Die Beiträge 2013 - fällig 2014 -

Der Finanzbedarf der SVLFG für die Umlage 2013 wird sich voraussichtlich auf deutlich unter 900 Millionen Euro belaufen. Bundesmittel erhalten die Jagdunternehmen nach den Vergaberichtlinien des Bundes - wie bisher - nicht. Unter diesen Rahmenbedingungen wird der Vorstand den Bruttohebesatz je Berechnungseinheit für die Umlage 2013 am 28. März festlegen. Vorher sind keine verlässlichen Aussagen zur Beitragshöhe in Euro möglich.

Auf jeden Fall werden die Beiträge mit zunehmender Größe der bejagbaren Fläche steigen. Die Besonderheiten der „Bauernjagden“ und der Degression sind dabei zu beachten. Welche Flächengröße deshalb mit Beiträgen belegt wird, zeigt die folgende Tabelle:

Fläche	Jagd	Bauernjagd
100 ha	100,00 ha	80,00 ha
150 ha	150,00 ha	120,00 ha
200 ha	200,00 ha	160,00 ha
250 ha	250,00 ha	200,00 ha
500 ha	500,00 ha	400,00 ha
750 ha	643,93 ha	563,10 ha
1000 ha	768,58 ha	669,59 ha

Unfallsschwerpunkte

Jedes Jahr ereignen sich schwere Jagdunfälle. Gerade bei schweren Unfällen fallen Kosten für die nächsten Jahrzehnte an. Hierzu zählen unter anderem Arzt- und Krankenhauskosten, Rehabilitationsmaßnahmen und als größter Faktor die Kosten für Verletzten- und Hinterbliebenenrente.

An einigen Beispielen wird dieses deutlich:

- Beim Versuch, auf einen Anhänger aufzuspringen, ist der Jäger abgerutscht: schwere Schädelverletzung, Jahreskosten ca. 230.000 Euro.
- Bei der Entenjagd verließ ein Schütze seinen zugewiesenen Stand und traf beim Schuss auf eine Ente seinen Mitjäger am Kopf: Jahreskosten ca. 16.000 Euro.
- Beim Herabsteigen vom Hochsitz das Gleichgewicht verloren und beim Absprung aus 2,50 Metern Höhe beide Fersenbeine gebrochen: Jahreskosten ca. 56.000 Euro.
- Beim Aufstellen einer Jagdkanzel unter diese geraten: Querschnittslähmung, Jahreskosten ca. 260.000 Euro.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244
Internet www.svlfg.de
E-Mail kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70
Internet www.zla.de

Natürlich ereignen sich im täglichen Jagdbetrieb auch weniger spektakuläre Unfälle. Dazu zählen zum Beispiel Schnittverletzungen, Schürfwunden, Prellungen oder Knochenbrüche. Auch diese „kleinen Unfälle“ kosten in der Summe viel Geld. Aber nicht nur des Geldes wegen, sondern vornehmlich aus eigenem Interesse, ist Vorsicht und Beachtung der Vorschriften bei der Jagd absolut notwendig.

Im Folgenden sind einige durchaus vermeidbare Unfälle aufgelistet.

- Als der Jäger einen Graben überqueren wollte, löste sich ein Schuss aus der Flinte, der ihn tödlich traf.
- Auf dem Weg zur Jagd wollte der Jäger seine geladene Büchse ins Auto legen. Dabei löste sich ein Schuss, der ihn tödlich traf.
- Beim Durchschreiten der Eingangstür zum Wohnhaus löste sich ein Schuss aus der Büchse und traf den Jäger am Fuß.
- Entgegen der Anordnung des Jagdleiters schoss ein Jäger in der Treiberwehr auf einen Hasen. Er traf mit beiden Schüssen einen Treiber an den Füßen.
- Beim Abbau eines Hochsitzes wegen Pachtaufgabe stürzte ein Jäger vier Meter tief.
- Als der Jäger nach dem nächtlichen Sauenansitz den Hochsitz verließ, stürzte er drei Meter tief, weil das Gelände fehlte. Er konnte sich mit letzter Kraft nach Hause schleppen.

Die SVLFG wird gemeinsam mit den Landesjagdverbänden nach Möglichkeiten suchen, Jagdunfälle zu vermeiden. Dabei steht in erster Linie natürlich die körperliche Unversehrtheit im Fokus. Wie dargestellt, sind die Unfallkosten über die Risikobetrachtung aber auch ein bestimmender Faktor für die Höhe der Beiträge.

*Michael Töpperwien,
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau*

**Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244
Internet www.svlfg.de
E-Mail kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

**Zusatzversorgungskasse (ZLA) und
Zusatzversorgungswerk (ZLF)**

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70
Internet www.zla.de



Beim Überwinden von Hindernissen muss die Waffe entladen sein



Absturzsicherung bereits beim Aufbau mit einplanen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244
Internet www.svlfg.de
E-Mail kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106
stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70
Internet www.zla.de